

Anweisung zur Umsetzung des Leistungsbewertungserlasses
(Stichwortverz.: **Leistungsbewertung**)

Az. 411

Bezug: - BbS-VO bzw. EBBbS-VO

- Leistungsbewertungserlass in der jeweils gültigen Fassung
- Schulleiterbrief „Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen“ des MB vom 06.12.2024

Im Sinne einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der o. g. Rechtsgrundlagen lege ich ergänzend fest:

1. Grundsätze

Alle Schüler haben das Recht auf Anerkennung ihres individuellen Lernstandes und Lernfortschritts. Leistungsbewertung muss Schülern sowie Eltern über den erreichten Stand informieren. Lehrkräfte müssen die Leistungsbewertung für Außenstehende nachvollziehbar beschreiben.

In Unterrichtsfächern und Lernfeldern erfolgt die Leistungsbewertung in den Bereichen „Klassenarbeiten“ und „unterrichtsbegleitende Bewertung“ (ubB).

Leistungserhebungen sind frühzeitig zu planen und mit allen Lehrkräften im Bildungsgang abzustimmen.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind die Schüler über die Form der Bewertung, die Bewertungsmodalitäten, sowie über die Regeln über nachzuholende Leistungskontrollen durch die Klassenlehrer zu informieren.

2. Bewertungssystem

Noten werden immer in ganzen Noten nach dem Sechs-Noten-System vergeben. Außer in Zeugnissen kann auch die Notentendenz ausgewiesen werden.

Neben der Notengebung sind geeignete Verfahren zur Verdeutlichung individueller Lernfortschritte und -defizite in der Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz anzuwenden.

3. Bewertung von Klassenarbeiten

3.1 Allgemeine Grundsätze

Klassenarbeiten sind von allen Schülern einer Klasse unter gleichen Bedingungen anzufertigen. Sie müssen in Inhalt und Aufgabenstellung immer komplex angelegt sein und die Anforderungsbereiche

- AFB I (Reproduktionsleistungen),
- AFB II (Reorganisations- und Transferleistungen) und
- AFB III (eigenständige Problemlösungen)

schulform- und bildungsgangspezifisch repräsentieren. Der Schwerpunkt liegt im AFB II. Teilaufgaben müssen in einem Zusammenhang zu einer übergreifenden Aufgabenstellung stehen. Additive Aneinanderreihungen der Aufgaben sind auszuschließen.

Klassenarbeiten sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

Das Nachschreiben versäumter, rechtzeitig angekündigter Klassenarbeiten kann am Tag des Schulantritts verlangt werden.

Während einer Woche sollen von einer Schülerin/einem Schüler nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden.

Eine Klassenarbeit vor oder am Tag der Rückgabe und Besprechung im gleichen Fach oder Lernfeld ist unzulässig.

3.2 Anzahl, Dauer und Gewichtung

Die Anzahl der Klassenarbeiten und unterrichtsbegleitenden Bewertungen hängt vom Stundenumfang des Faches/Lernfeldes ab:

a) Klassenarbeiten

Umfang Fach/Lernfeld	Anzahl der Klassenarbeiten
≤ 80 Std./SJ	≥ 1 KA/ Fach (je SJ) oder Lernfeld
> 80 Std./SJ	≥ 2 KA*/ Fach (je SJ) oder Lernfeld
> 160 Std./SJ	≥ 3 KA*/ Lernfeld

*) Anstelle einer Klassenarbeit ist auch eine Projektarbeit zulässig.

b) unterrichtsbegleitende Bewertungen

Umfang Fach/Lernfeld	Anzahl der unterrichtsbegleitenden Bewertungen
≤ 80 Std./SJ	≥ 3 ubB/ Fach (je SJ) oder Lernfeld
> 80 Std./SJ	≥ 5 ubB/ Fach (je SJ) oder Lernfeld

Für Klassenarbeiten in Lernfeldern sind mindestens 45 Minuten vorzusehen. Sie gehen zu 40 v. H. in die Gesamtnote für das Fach bzw. Lernfeld ein.

Abweichend von den o. g. Regelungen sind im Berufsvorbereitungsjahr Klassenarbeiten von nicht mehr als 45 Minuten vorzusehen. Klassenarbeiten gehen hier mit 20 v. H. in die Gesamtnote des Schulhalbjahres ein.

3.3 Korrekturen

Klassenarbeiten sind innerhalb von 3 Kalenderwochen zu korrigieren. Ferien sind auf die Korrekturzeit anzurechnen. Überschreitungen der Korrekturzeit bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

Die Korrektur muss deutliche Hinweise auf Stärken und Schwächen der Leistungen im Einzelnen geben. Ein Kommentar dient der Beratung und Ermutigung des Schülers. Klassenarbeiten sind von der Lehrkraft zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen.

Die Korrektur bezieht in allen Fächern und Lernfeldern die muttersprachliche Leistung mit ein. Entsprechende Defizite sind schulform- und bildungsgangbezogen bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Entsprechende Regelungen trifft die jeweilige Fach- bzw. Bildungsgangteamkonferenz.

3.4 Wertung

Erreicht in einer Klassenarbeit nur die Hälfte der Schüler ein mindestens ausreichendes Ergebnis (Note 4), entscheidet der Schulleiter über die Wertung. Dazu sind ihm von der jeweiligen Lehrkraft Aufgabenstellung, Erwartungshorizont, Bewertungsschlüssel und Ergebnisübersicht vorzulegen. Im Falle der Nichtwertung sind die erbrachten positiven Leistungen auf Antrag der Schüler als ubB zu berücksichtigen.

3.5 Bewertungsschlüssel

Gemäß **Punkt 3.5.2 des Bezugserlasses zu b)** ist in der Schulform Berufsschule folgender Bewertungsschlüssel zu Grunde zu legen:

Erbrachte Leistung	Note
ab 92 v. H.	1
ab 81 v. H.	2
ab 67 v. H.	3
ab 50 v. H.	4
ab 30 v. H.	5
unter 30 v. H.	6

Gemäß **Punkt 3.5.3 des Bezugserlasses zu b)** findet in allen vollzeitschulischen Bildungsgängen der Bewertungsschlüssel der allgemein bildenden Schulen Anwendung:

Erbrachte Leistung	Note
ab 93 v. H.	1
ab 75 v. H.	2
ab 60 v. H.	3
ab 40 v. H.	4
ab 20 v. H.	5
unter 20 v. H.	6

3.6 Auswertung

Korrigierte und benotete Klassenarbeiten sind in der Klasse unter Hinweis auf typische Fehler oder Fehlerhäufungen auszuwerten. Nach Möglichkeit ist eine Berichtigung zu verlangen.

3.7 Einsichtnahme und Aufbewahrung

Schüler und Personensorgeberechtigte haben das Recht der Einsicht in die besprochene Klassenarbeit, die Aufgabenstellung sowie der verwendeten Materialien und Texte. Das Zustandekommen der Note ist ihnen auf Wunsch zu erläutern. Die Einsichtnahme ist von den volljährigen Schülern bzw. den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufbewahrung der Klassenarbeiten obliegt den volljährigen Schülern bzw. den Personensorgeberechtigten.

Aufgabenstellungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschlüssel sind vom jeweiligen Fachlehrer zwei Jahre nach Ende des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufzubewahren.

3.8 Planung von Klassenarbeiten

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, angekündigte Klassenarbeiten zusätzlich zur Ankündigung vor der Klasse in WebUntis einzutragen. Dabei sind die Grundsätze gemäß Pkt. 3.1 zu beachten.

4. Unterrichtsbegleitende Bewertung (ubB)

Unterrichtsbegleitende Bewertungen können u. a. sein: Tests, mündliche Leistungskontrollen, Aufbereitung von Materialien, Referate, Präsentationen, Belegarbeiten.

Schriftliche Leistungserhebungen sind kurzfristig zu korrigieren und mit den Schülern zu besprechen. An Tagen, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, soll zusätzlich nur eine schriftliche Leistungserhebung als ubB erfolgen. Es gilt der Bewertungsschlüssel gem. Pkt. 3.5.

Mündliche Leistungskontrollen bieten die zu nutzende Möglichkeit der Selbst- und Schülereinschätzung.

Im Sportunterricht legt die Fachkonferenz geeignete Instrumente und Verfahren der Leistungsbewertung sowie die Gewichtung der Teilleistungen fest.

Hausaufgaben können bewertet werden, wenn die zu Hause erbrachte Leistung in der Schule präsentiert wird, zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht wird oder eindeutig individuell zurechenbar ist.

Hausarbeiten (komplexe, umfängliche und über längere Zeiträume zu erstellende Arbeiten) können bewertet werden.

5. Nachteilsausgleich und besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

Schüler mit diagnostizierten Lernstörungen, mit Behinderungen, die den Besuch des Bildungsganges zulassen, mit vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigungen ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

Häufig genutzte Formen sind:

- Anpassung der Art des Leistungsnachweises (z.B. Sprechen auf Band statt Schreiben, Einzelsituation statt Gruppensituation)
- Methodisch-didaktische Anpassung (z.B. größere Schrift, veränderte Arbeitsblätter)
- Einräumen von mehr Bearbeitungszeit
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln
- Differenzierte Aufgabenstellungen – auch in Klassenarbeiten (z. B. durch Aufgabenstruktur, Platz zwischen den Aufgaben, mehr Platz zum Antworten)

Zeitweilig können Ausnahmen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt werden, wenn diese mit dem Bildungsziel des Bildungsgangs vereinbar sind, z. B.:

- Änderung der Form der Leistungsbewertung
- Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung

Nachteilsausgleich wird nur auf Grundlage eines schulpsychologischen Gutachtens oder eines ärztlichen Belegs über die Behinderung oder Funktionsbeeinträchtigung gewährt, kontinuierlich auf Notwendigkeit geprüft und ggf. angepasst. Die Entscheidung über langfristig anzuwendende Formen trifft die Klassenkonferenz, über kurzfristige Anwendungen entscheiden die Lehrkräfte eigenverantwortlich. Die Maßnahmen sind grundsätzlich mit den Schülern zu besprechen. Die Personensorgeberechtigten sind entsprechend zu informieren.

Für Prüflinge mit Anspruch auf Nachteilsausgleich sind durch den Prüfungsausschuss entsprechende Anpassungen der äußeren Prüfungsbedingungen vorzunehmen (z. B. Einsatz von Hilfsmitteln, Dauer der Prüfung, Gewährung von Pausen), wenn diese bereits während der Ausbildung Anwendung fanden.

Konnte ein Schüler unverschuldet an einer Klassenarbeit nicht teilnehmen, hat er die Pflicht, gemäß Anweisung zur Organisation von Nachschreibterminen für Klassenarbeiten einen Nachschreibtermin wahrzunehmen.

Unterrichtsbegleitende Bewertungen müssen nicht bzw. nur auf Verlangen der Fachlehrkraft nachgeholt werden.

Verweigerte oder unentschuldig versäumte Leistungserhebungen (auch Nachschreibtermine) werden mit der Note 6 bewertet.

Werden bei Leistungserhebungen unerlaubte Hilfen benutzt oder gewährt, ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Arbeit einzuziehen und mit der Note 6 zu bewerten.

6. Bildung von Zeugnisnoten

Die Halbjahresnote ergibt sich aus der Zusammenfassung der unterrichtsbegleitenden Bewertungen und der gemäß Punkt 3.2 gewichteten Klassenarbeiten.

Im Fach Sport ergibt sich die Halbjahresnote aus den von der Fachkonferenz gewichteten Teilnoten im Bewegungsfeld.

Die **Jahresnote** in Fächern und Lernfeldern ergibt sich aus der Zusammenfassung aller Leistungsbewertungen im Schuljahr unter Beachtung der Wichtung der Klassenarbeiten und unter Berücksichtigung der Notentendenz und der Leistungsentwicklung.

Die **Abschluss- bzw. Vornote eines Faches** ergibt sich aus dem Durchschnitt der Jahresnoten unter Berücksichtigung der Notentendenz und der Leistungsentwicklung.

Davon abweichend werden die **Vornoten in der Fachoberschule** auf der Grundlage der Leistungen in Klasse 12 festgelegt.

Die **Abschlussnote eines Lernfeldes** ergibt sich aus der Zusammenfassung aller Leistungsbewertungen unter Beachtung der Wichtung der Klassenarbeiten und unter Berücksichtigung der Notentendenz und der Leistungsentwicklung.

Liegen Art und Anzahl der Leistungsbewertungen nicht im geforderten Rahmen, so entscheidet die Zensurenkonferenz über die Gewichtung der erbrachten Leistungen, sofern der Schüler die Gründe nicht zu vertreten hat.

Alle Zeugnisnoten sind durch die jeweilige Lehrkraft spätestens drei Tage vor der Zensurenkonferenz in das Notenbuch einzutragen.

Zur Gewährleistung einheitlicher Berechnungsverfahren bei Unterricht nach Lernfeldern ist bei der Ermittlung der Berufstheorienote wie im folgenden Berechnungsbeispiel zu verfahren:

Lernfeld	Unt.-Std.-Anteil	erteilte Noten ^{*)}	Zensur	Wichtung
1	40	1,2,3,4,5	15:5=3	(3 x 40) =120
2	80	6,5,4,3	18:4=4,5=5	(5 x 80) =400
3	20	3,3,2,1	9:4=2,25=2	(2 x 20) = 40
4	60	4,2,3,3	12:4=3	(3 x 60) =180
5	120	2,2,4,1	9:4=2,25=2	(2 x 120)=240
Berufstheorie	320		3	980:320 = 3,06 = 3

^{*)} Gewichtung der KA beachten

7. Überprüfung erteilter Noten

Bei Nachfragen und Beschwerden zur Benotung obliegt die Klärung der zuständigen Lehrkraft. Sind Personensorgeberechtigte oder volljährige Schüler mit dem Ergebnis der Klärung nicht einverstanden, könne sie unter Angabe nachvollziehbarer Gründe schriftlich eine Klärung durch den Schulleiter verlangen.

8. Anfertigung allgemeiner Beurteilungen

Für Schüler des BVJ kann eine allgemeine Beurteilung angefertigt werden (siehe Anlage 2 des Leistungsbewertungserlasses). Auf Antrag von Schülern aller anderen Schulformen kann eine allgemeine Beurteilung erbeten werden, wenn besondere pädagogische Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen.

Alle Berufs- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Die Anweisung vom 01.08.2025 ist damit aufgehoben.

Halberstadt, 28.08.2025



Mario Lange
stellv. Schulleiter